

Wichtige Information!

Stand: 02.04.2020

+++ Besuchsverbot +++

Die Hessische Landesregierung hat mit der zweiten Verordnung zur Bekämpfung des Corona-Virus vom 13. März 2020 in der Fassung vom 30.03.2020 angeordnet, dass ab dem 03.04.2020 Einrichtungen gem. § 23 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 und 3 bis 7 sowie § 36 Abs. 1 Nr. 2 des Infektionsschutzgesetzes nicht zu Besuchszwecken betreten werden dürfen.

Ab sofort dürfen unsere Wohneinrichtungen nicht mehr zu Besuchszwecken betreten werden!

Von diesem Besuchsverbot kann nur bei besonderen Umständen im Einzelfall eine Ausnahme gemacht werden.

Lieferanten und Dienstleister haben sich vor Betreten der Wohneinrichtung anzukündigen und dürfen erst nach erfolgter Genehmigung die Wohneinrichtung betreten.

Mit Ihren Fragen zur Besuchsverbot sowie zu den möglichen Ausnahmen können Sie sich telefonisch an die Einrichtungsleitung oder die Fachbereichsleitung Wohnen mit Nummer 069 – 958026127 wenden.
